

An die Vernehmlassungsadressaten

Altdorf, 9. Juni 2010

Gesetz über die Unvereinbarkeit von Landratsmandat und Anstellungsverhältnis bei der Kantonsverwaltung und Änderung der Kantonsverfassung; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. Februar 2007 reichte Toni Bunschi, Flüelen, mit 51 Mitunterzeichnenden eine Motion zur "Änderung der Kantonsverfassung hinsichtlich der Unvereinbarkeit von vollamtlichen Kantonsangestellten als Mitglieder des Landrats" ein. In der September-Session 2007 erklärte der Landrat - entgegen der Empfehlung des Regierungsrats - die Motion als erheblich. In der Folge unterbreitete der Regierungsrat dem Landrat eine Vorlage zur Änderung der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101).

In der März-Session 2009 beschloss der Landrat auf Antrag der Justizkommission, den Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 4. November 2008 zurückzuweisen. Er beauftragte den Regierungsrat, zusammen mit der Änderung der Kantonsverfassung auch den Entwurf für ein Ausführungsgesetz vorzulegen. Für die Erarbeitung der Verfassungsänderung und der Gesetzesvorlage erteilte er dem Regierungsrat verschiedene Direktiven.

Gestützt darauf hat der Regierungsrat eine Vorlage für ein neues Gesetz über die Unvereinbarkeit von Landratsmandat und Anstellungsverhältnis bei der Kantonsverwaltung sowie eine entsprechende Änderung der Kantonsverfassung erarbeitet.

Die entworfene Verfassungsänderung entspricht der vom Landrat in der März-Session 2009 beschlossenen Fassung des Artikels 76 Absatz 3 KV. Dieser lautet wie folgt:

"³Angestellten des Kantons in leitender oder ähnlicher Stellung ist es untersagt, dem Landrat als Mitglied anzugehören. Die Gesetzgebung bestimmt das Nähere."

Der Regierungsrat empfiehlt jedoch dem Landrat, zusätzlich auch Artikel 76 Absatz 1 KV zu ändern. Denn gemäss dem geltenden Artikel 76 Absatz 1 KV dürfen Landräte keinem "Gericht" angehören. In der Praxis hat sich die Frage ergeben, ob damit auch richterliche Behörden wie der Staatsanwalt von der Wahl in den Landrat ausgeschlossen sind. Um der Unsicherheit zu begegnen, ob "Gericht" tatsächlich nur Gerichtsbehörde oder richterliche Behörde heisst, empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, Artikel 76 Absatz 1 KV so zu ändern und zu verdeutlichen, dass Mitglieder des Landrats und des Regierungsrats keiner "richterlichen Behörde" angehören dürfen. Das hat zur Folge, dass die Staatsanwaltschaft, die gemäss Artikel 1 Gerichtsorganisationsgesetz (RB 2.3221) eine "richterliche Behörde" darstellt, von Verfassungen wegen von einem Landratsmandat ausgeschlossen ist. Die Staatsanwaltschaft muss deshalb im Ausführungsgesetz nicht eigens erwähnt werden.

Das entworfene Gesetz über die Unvereinbarkeit von Landratsmandat und Anstellungsverhältnis wiederholt und verfeinert den in Artikel 76 Absatz 3 geregelten Unvereinbarkeitsgrundsatz. Der Gesetzesentwurf verdeutlicht, dass für die Unvereinbarkeit die Funktion des Kantonsangestellten und nicht allein seine hierarchische Stellung massgebend ist. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmässig und massgeblich an der Meinungsbildung des Regierungsrats und an der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrats mitwirken, sollen vom Landratsmandat ausgeschlossen werden. Aufgrund dieser Regelung ist im Einzelfall zu beurteilen, ob die Kriterien für die Unvereinbarkeit erfüllt sind. Die Gesetzesvorlage zählt einzelne Funktionen auf, die ohne weiteres mit dem Landratsmandat unvereinbar sind. Dazu gehören beispielsweise die Kanzleidirektorin oder der Kanzleidirektor, die Direktionssekretärinnen und Direktionssekretäre, die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter. Das entworfene Gesetz legt das Prozedere bei Bestehen einer Unvereinbarkeit fest. Die Betroffenen haben selbst zu entscheiden, welches Amt sie im Konfliktfall aufgeben wollen. Den Betroffenen soll Zeit zum kündigen gegeben werden. Kündigen sie nicht bzw. legen ihre Funktion nicht nieder, so scheiden sie nach Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten aus dem Landrat aus. Die Vorprüfung des Bestehens einer Unvereinbarkeit obliegt dem Büro des Landrats, die Feststellung der Unvereinbarkeit hingegen dem Landrat.

Der Regierungsrat hat die Justizdirektion ermächtigt, den Entwurf für das Gesetz über die Unvereinbarkeit von Landratsmandat und Anstellungsverhältnis bei der Kantonsverwaltung und zur Änderung der Kantonsverwaltung in die Vernehmlassung zu schicken.

Wir stellen Ihnen hiermit die Vernehmlassungsvorlage zur Kenntnisnahme zu. Wir bitten Sie, eine allfällige Vernehmlassung **bis 31. August 2010** der Justizdirektion Uri, Direktionssekretariat, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf zukommen zu lassen. Sie erleichtern den zuständigen Personen die Verarbeitung und Auswertung der Stellungnahme wesentlich, wenn Sie diese

auch per E-Mail (im Word-Format) an folgende Adresse senden: **ds.jd@ur.ch**. Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

JUSTIZDIREKTION URI

Die Vorsteherin

Dr. Heidi Z'graggen, Regierungsrätin

Geht an:

- alle Gemeinderäte
- Urner Gemeindeverband
- Verband Urner Staats- und Gemeindepersonal (VUSG)
- Verband der Kantonspolizei Uri (VKPUR)
- Verband Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Lehrervereinigung der Urner Mittelschule (LUM)
- CVP Uri
- FDP Uri
- SP Uri
- SVP Uri
- Grüne Bewegung Uri
- Junge CVP Uri
- Jungfreisinnige Uri
- Junge SVP Uri
- Juso Uri

Beilage

- Vernehmlassungsvorlage